

BGer 1C_652/2015 vom 8. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_652_2015

FR: TF 1C_652/2015 du 8 juin 2016

IT: TF 1C_652/2015 del 8 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

A. _____ überschritt am 27. Februar 2015 als Lenkerin eines Personenwagens die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um netto 27 km/h, weshalb ihr das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) mit Verfügung vom 6. Juli 2015 den Führerausweis für Motorfahrzeuge für drei Monate entzog. Dagegen erhob A. _____ am 20. Juli 2015 bei der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (nachstehend: Rekurskommission) eine Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, die Dauer des Führerausweisentzugs angemessen zu reduzieren. In der Empfangsbestätigung vom 21. Juli 2015 wies die Geschäftsstelle der Rekurskommission A. _____ darauf hin, dass der beanstandete Führerausweisentzug der gesetzlichen Mindestentzugsdauer entspricht, die nicht reduziert werden kann; indessen habe A. _____ die Möglichkeit, direkt beim für den Vollzug von Massnahmen zuständigen SVSA ein Gesuch um einen zeitlichen Aufschub der Vollstreckung des Führerausweisentzugs zu stellen. Daraufhin ersuchte A. _____ mit Schreiben vom 23. Juli 2015 das SVSA darum, den Vollzug des Führerausweisentzugs um ein Jahr aufzuschieben und ihr mitzuteilen, ob sie den Führerausweis dreimal für einen Monat oder zweimal für anderthalb Monate abgeben könne.

Mit Entscheid vom 18. November 2015 wies die Rekurskommission die Beschwerde gegen den dreimonatigen Führerausweisentzug ab.

E. 2

A. _____ (Beschwerdeführerin) erhebt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit den Anträgen, den Entscheid der Rekurskommission vom 18. November 2015 aufzuheben und diese anzuweisen, den dreimonatigen Führerausweisentzug durch drei zeitlich gestaffelte Führerausweisentzüge von je einem Monat oder durch zwei Führerausweisentzüge von je anderthalb Monaten zu ersetzen.

Das SVSA, die Rekurskommission und das Bundesamt für Strassen schliessen auf Abweisung der Beschwerde.

E. 3

Die Beschwerdeführerin stellte in ihrer kantonalen Beschwerde den Antrag, die Dauer des Führerausweisentzuges angemessen zu reduzieren. Vor Bundesgericht erneuert sie diesen Antrag nicht, sondern ersucht unter Berufung auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einzig darum, den dreimonatigen Führerausweisentzug in zeitlich gestaffelten Etappen vollziehen zu dürfen. Ein solches Begehren, das den Vollzug und nicht die Dauer des Führerausweisentzugs betrifft, hat die Beschwerdeführerin zwar sinngemäss in ihrem Schreiben vom 23. Juli 2015 beim SVSA nicht jedoch bei der Vorinstanz gestellt, weshalb es im bundesgerichtlichen Verfahren neu und unzulässig ist (Art. 99 Abs. 2 BGG). Die

Beschwerde erweist sich daher mangels eines zulässigen Begehrens als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG). Im Übrigen sei angemerkt, dass ein in verschiedene Vollzugsabschnitte unterteilter Führerausweisenzug gesetzlich nicht vorgesehen und nach der Praxis des Bundesgerichts ausgeschlossen ist (BGE 134 II 39 E. 3 S. 42 f.; Urteil 1C_170/2013 vom 17. Mai 2013 E. 3.3 mit Hinweis).

E. 4

Bei den gegebenen Verhältnissen kann davon abgesehen werden, Kosten zu erheben. Das Gesuch um Befreiung vom Kostenvorschuss wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.